

Statuten des Elternvereins der HBLA für künstlerische Gestaltung in Linz

Übersicht Paragrafen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	S.01
§ 2 Zweck des Elternvereins.....	S.01
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	S.02
§ 4 Mitgliedschaft.....	S.03
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	S.03
§ 6 Vereinsjahr.....	S.03
§ 7 Vereinsorgane.....	S.04
§ 8 Hauptversammlung.....	S.04
§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung.....	S.05
§ 10 Vorstand.....	S.05
§ 11 Aufgaben des Vorstands.....	S.06
§ 12 Rechnungsprüfer*innen.....	S.07
§ 13 Schiedsgericht.....	S.08
§ 14 Elternausschuss.....	S.08
§ 15 Teilnahme an Veranstaltungen des Elternvereins.....	S.08
§ 16 Vereinsvermögen.....	S.08
§ 17 Auflösung des Vereins.....	S.09

Beschlussfassung der vorliegenden Vereinsstatuten bei der Hauptversammlung am 25.11.2019.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Höheren Bundeslehranstalt für künstlerische Gestaltung.“
2. Der Verein hat den Sitz in 4020 Linz, Garnisonstraße 25 und erstreckt seine Tätigkeiten auf den Schulbetrieb der HBLA für künstlerische Gestaltung, Garnisonstr. 25, 4020 Linz
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck des Elternvereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern/Obsoorgeberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.
 - b) die Unterstützung der Eltern/Obsoorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der Schulleiter*in und den Lehrern*innen der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
 - d) das Verständnis der Eltern/Obsoorgeberechtigten für die von der Schule getroffenen Maßnahmen abzustimmen.

- e) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern/Obsoorgeberechtigten mit denen der Schule abzustimmen.
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Schüler*innen mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler*innen (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen.
2. Von der Tätigkeit/dem Zweck des Elternvereins ausgeschlossen sind
- a) Gewinnorientierung
 - b) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (z. Bsp. Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, ...)
 - c) parteipolitische Angelegenheiten
 - d) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als Ideelle Mittel dienen
 - a) Vertretung von Anliegen, Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegenüber der Direktion bzw. Lehrern*innen.
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2.
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des §2.
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter §2 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter*in und den Lehrern*innen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. Die Verwaltung der Mittel hat sorgsam zu erfolgen.
 - b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
 - c) Die Vereinsmitglieder (§4) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie Obsorge besitzen, die im §1 genannte Schule besuchen.

- d) In berücksichtigungswerten Fällen kann der Elternvereinsvorstand Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können nur Eltern/Obsorgeberechtigte eines/r Schülers*in bzw. von mehreren Schülern*innen der HBLA für künstlerische Erziehung werden. Die Feststellung der Obsorgeberechtigung erfolgt nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
Eltern /Obsorgeberechtigte gelten zusammen als ein Mitglied und haben zusammen jeweils nur eine Stimme. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu entrichten.
 - a) Die Aufnahme in den Elternverein kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein bereits einbezahlter Mitgliedsbeitrag wird in diesem Fall rückerstattet.
2. Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Einzahlung des durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrags erworben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstands, wegen ihrer besonderen Verdienste um den Elternverein die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch formlose Austrittserklärung. Mitgliedsbeiträge für das laufende Schuljahr werden nicht rückerstattet.
 - b) mit Ablauf des Schuljahres, in dem der/die Schüler*in aus der Schule (§1) ausscheidet. Besuchen mehrere Kinder von Eltern/Obsorgeberechtigten parallel die in §1 genannte Schule, so gilt dies für das später ausscheidende Kind.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands wegen Verletzung der Vereinsinteressen.
 - d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4.c) genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

1. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Es gelten für die Bezeichnung „Mitglied“ die in §4 Absatz 1 angeführten Bestimmungen.
2. das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Vorstands.
3. das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. den Vereinszweck zu fördern.
5. die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung (§8 und 9)
2. der Vorstand (§10 und 11)
3. die Rechnungsprüfer*innen (§12)
4. das Schiedsgericht (§13)
5. der Elternausschuss (§ 14)

§8 Hauptversammlung

Das Organ Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

1. Die Hauptversammlung ist somit die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel bis 24. Dezember statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt
 - a. auf Beschluss des Vorstands (mindestens 3 Vorstandsmitglieder) oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen
 - d. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist anzugeben.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch den/die Rechnungsprüfer*innen (§8, 2. c) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator (§8, 2. d).
4. Anträge zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich mittels ~~Fax~~ E-Mail einzureichen. Wenn mehr als Zweidrittel der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmt, ist ein verspätet eingereichter Antrag ebenfalls zu behandeln.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder laut §4, 1. Absatz. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr (Berichte Obmann/-frau und Kassier/in)
2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
3. Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern*innen und dem Verein
6. Entlastung des Vorstands
7. Jährliche Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
8. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Wahl der drei Elternvertreter*innen und bis zu drei Stellvertretern*innen, die für die Entsendung in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zur Verfügung stehen, wenn an der Schule ein SGA besteht. Die SGA-Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern
 - a) dem/r Obmann/frau und Stellvertreter*in
 - b) dem/der Schriftführer*in und Stellvertreter*in
 - c) dem/der Kassier*in und Stellvertreter*in
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, solange ein passives Wahlrecht besteht.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist der/die Stellvertreter*in auch auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgerin bzw. der Nachfolger wirksam.
11. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Aktivitäten, Veranstaltungen, usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan (z. Bsp. Hauptversammlung) zugewiesen sind.

1. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie der Abfassung des Rechenschafts- (=Tätigkeits-) berichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - c) Zeitgerechte Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
2. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - a) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - b) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschriften von Obmann/frau und Schriftführer*in bzw. ihrer jeweiligen

Stellvertreter*innen;
in Geldangelegenheiten die Unterschriften von Obmann/frau
und Kassier*in bzw. ihrer jeweiligen Stellvertreter*innen.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein benötigen die
Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten
bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 11 Abs. 2.b
genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in
Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des
Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu
treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen
Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (siehe auch
§ 8 Abs.9) und im Vorstand (siehe auch § 10 Abs.7).
- f) Der/die Schriftführer*in erstellt die Protokolle der Hauptversammlung und des
Vorstands.
- g) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins
verantwortlich. Ihm/ihr obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins
sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und
des Vorstands, wobei darüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- h) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/frau, des/der
Schriftführers*in oder des/der Kassiers*in ihre jeweiligen Stellvertreter*innen.

§12 Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines
Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem
Vereinsorgan – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit
Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den/Die Rechnungsprüfern*innen
 - a) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der
Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der
Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
 - b) haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins
aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen.
 - c) das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand und erhalten deren
Protokolle, dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert
werden.
 - d) Sie haben bei der Hauptversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr
Bericht zu legen.
3. Die Rechnungsprüfer*innen sind zu allen Beratungen/Sitzungen des Vorstands und zu
allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende aber keine
beschließende Stimme.
4. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern*innen und Verein bedürfen der
Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die
Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8-10 sinngemäß.

§13 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird aus Anlass eines Streitfalls derart gebildet, dass
 - a. ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich oder per E-Mail namhaft macht.
 - b. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail als Schiedsrichter namhaft.
 - c. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden bereits namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Können sich die beiden bereits namhaft gemachten Schiedsrichter nicht über den/die Vorsitzende*n einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren ältere bereits ernannte Mitglied des Schiedsgerichts.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§14 Elternausschuss

Der Elternausschuss setzt sich aus den Klassenelternvertretern*innen und ihren Stellvertretern*innen zusammen. Diese werden dem Elternverein von der Schule (§ 1) bekannt gegeben.

Der Elternausschuss wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen, er hat beratende Funktion aber keine beschließende Stimme.

§15 Teilnahme an Veranstaltungen des Elternvereins

Über Einladung des Vorstands können zu sämtlichen Veranstaltungen des Elternvereins sowie den Sitzungen und Beratungen und auch der Hauptversammlung der/die Schulleiter*in, einzelne Lehrer*innen oder auch andere Personen beratend – ohne beschließende Stimme - beigezogen werden.

§16 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen ist in erster Linie zum Wohle der Schüler*innen der HBLA für künstlerische Gestaltung, Garnisonstraße 25, 4020 Linz zu verwenden.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Elternvereins oder des Wegfalls seines Vereinszwecks der Schule zur Verfügung gestellt.

2. Einrichtungen, die sich im Eigentum des Elternvereins befinden, sind ebenfalls unter die Verwaltung der Schule zu stellen.
3. Die Schule hat alle ihr dadurch zufallenden Mittel (z. Bsp. auch Einnahmen aus Vermietung von Einrichtungen) für die Unterstützung von Maßnahmen zu verwenden, die den Schülern*innen zugutekommen.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung ist auch der § 17 Abs.6 zu berücksichtigen.
5. Ansonsten gilt im Sinne der Bundesabgabenordnung §35 die Zuführung des Vermögens zum Gemeinwohl – im Besonderen wie in den Abs. 1.-3. erläutert.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung (auch als Mail Anhang gültig) ausdrücklich angeführt sein.
3. Für den Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
4. Das Vereinsvermögen hat einer wie in § 16 der Vereinsstatuten beschriebenen Verwendung zugeführt zu werden.
5. Es sind alle weiteren allfälligen Bestimmungen des Vereinsgesetzes unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten einzuhalten.
Insbesondere ist auf §28 samt Zusatz des Vereinsgesetzes (Fristen und behördliche Meldungen) zu achten.
6. Im Falle einer behördlichen Auflösung (Vereinsgesetz §29) dürfen hierbei nur Aufwendungen für Verwaltungsabgaben aus dem Vereinsvermögen herangezogen werden, die nicht im Zuge eines Zivilverfahrens aufgrund fahrlässiger Handlungen einzelner Mitglieder entstanden sind.